

## Antrag zur Änderung der Satzung des Landesverbandes

6 1. § 2 (Mitgliedschaft) wird wie folgt geändert:

8 a) In Abs. 1 S. 1 wird die Altersangabe „15. Lebensjahr“ durch die Altersangabe „14. Lebensjahr“  
9 ersetzt.

10 **Begründung:** Das Alter, ab wann man Mitglied in der Landespartei werden kann, wird von 15 auf  
11 14 Jahre herabgesetzt, um eine Beteiligung junger Menschen in der Partei weiter zu fördern.

12 b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

13 **Begründung:** Die Änderung ist eine Anpassung an die Satzung des Bundesverbandes. Die  
14 bisherige Regelung, wonach in der Bundesrepublik lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie  
15 Staatenlose Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar werden können, ist überflüssig. Dass  
16 auch Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, Mitglied werden können,  
17 ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 der Landessatzung.

18 c) Die Absätze 3 bis 9 (alt) werden zu den Absätzen 2 – 8 (neu)

19 **Begründung:** redaktionelle Anpassung, die sich durch die ersatzlose Streichung von Absatz 2  
20 ergibt.

21 d) Abs. 5 neu (Abs. 6 alt) wird wie folgt neu gefasst:

23 „Ein Mitglied, das ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste gestrichen worden oder  
24 ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der  
25 Partei werden. Die Nichterteilung der Zustimmung ist der betroffenen Person und dem  
26 zuständigen Gebietsverband schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichterteilung der Zustimmung  
27 können die betroffene Person und/oder der zuständige Gebietsverband binnen zwei Wochen  
28 nach Eingang der Mitteilung das Landesschiedsgericht anrufen.“

29 **Begründung:** Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die erneute Mitgliedschaft von  
30 ehemaligen Mitgliedern, die aus der Partei ausgeschlossen oder aus der Mitgliederliste  
31 gestrichenen worden sind oder aus der Partei ausgetreten sind, erst mit Zustimmung des  
32 Landesvorstandes begründet werden kann. Die Neuregelung soll die bisher vorgesehene  
33 Widerspruchsregelung ersetzen.

34 e) Abs. 6 Satz 4 neu (Abs. 7 Satz 4 alt) wird ersatzlos gestrichen.

35 **Begründung:** Redaktionelle Änderung, die sich daraus ergibt, dass die Widerspruchsregelung in  
36 Abs. 5 neu abgeschafft wird.

38 2. In § 3 (Rechte und Pflichten) wird Absatz 3 Satz 5 ersatzlos gestrichen. Satz 6 wird zu Satz 5.

39 **Begründung:** Redaktionelle Änderung. Die Regelung, dass Beitragseinzugsermächtigungen zum  
40 01.01.2007 automatisch auf den Landesverband übergehen, ist nach der Satzungsänderung im Jahr  
41 2007 überflüssig geworden.

42 3. In § 8 (Gliederung der Partei) wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen. Die Absätze Abs. 5 – 8 werden zu  
43 den Absätzen 4 – 7

44 **Begründung:** Redaktionelle Änderung. Die Zusammenlegung der ehemaligen Kreisverbände  
45 Saarbrücken Stadt und Saarbrücken Land zum Kreisverband Saarbrücken ist erfolgt.

47 4. § 9 (Organe des Landesverbandes): wird wie folgt geändert:

48 In Satz 1, 2. Spiegelstrich, wird der Begriff „Landesparteirat“ durch den Begriff „Kleiner Parteitag“  
49 ersetzt. Nach dem 2. Spiegelstrich (neu) „- der Kleine Parteitag“ wird ein neuer 3. Spiegelstrich „- der  
50 Parteirat“ eingefügt. Die übrigen Spiegelstriche bleiben unverändert. In Satz 2 wird der Begriff „des  
51 Landesparteiirates“ durch „des Kleinen Parteitages“ ersetzt.

52 **Begründung:** Als neues Gremium wird der Parteirat eingeführt (vgl. Änderung in § 13), daher wird  
53 der bisherige Landesparteirat in Kleiner Parteitag umbenannt.

54

55 5. § 10 wird wie folgt geändert:

56

57 a) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Begriffe „die Basisvertreterin bzw. den Basisvertreter“  
58 durch die Begriffe „die/den Delegierte\*n“ ersetzt.

59 **Begründung:** Redaktionelle Anpassung an § 18 Abs. 5 der Bundessatzung. Bei dieser/diesem  
60 Delegierten soll es sich um ein sachverständiges Mitglied handeln.

61 b) In Absatz 4 werden Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

62 „Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung oder durch E-Mail an die Vorsitzenden der  
63 Ortsverbände und der Vereinigungen i.S.v. § 7 an die in der Adressdatei des Landesverbandes  
64 jeweils aufgeführte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Zusätzlich wird die Einladung auf der  
65 Homepage des Landesverbandes veröffentlicht.“

66 **Begründung:** Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der Landesgeschäftsstelle und zur  
67 Einsparung von Papier soll künftig die Einladung zum LPT per Mail erfolgen und nur für den  
68 Fall, dass keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, noch eine Aussendung per Post erfolgen. Die  
69 Einladung wird auch auf der Homepage veröffentlicht und wie bisher auch den Mitgliedern im E-  
70 Mail-Newsletter mitgeteilt.

71 c) In Absatz 6 Satz 2 wird der 1. Teilsatz wie folgt neu gefasst:

72 „Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei Wochen vor dem LPT schriftlich oder per E-Mail  
73 beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen;“

74 **Begründung:** Zur Vereinfachung für die Ortsverbände und Vereinigungen i.S.v. § 7 soll künftig  
75 auch die Meldung per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle möglich sein.

76 d) In Absatz 13 werden in Satz 1 nach den Worten „nach dem LPT“ die Worte „per E-Mail“ neu  
77 eingefügt.

78 **Begründung:** Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der LGS und zur Einsparung von Papier  
79 soll künftig die Verschickung per Mail genügen. Liegt keine Mail-Adresse vor, wird per Post  
80 versandt.

81 e) In Absatz 13 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

82 „Wird ein Protokoll nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-  
83 Mail bei der Landesgeschäftsstelle angefochten, so gilt es als angenommen.“

84 **Begründung:** Es wird ein Abweichen vom Schriftformerfordernis zur Erleichterung für  
85 Mitglieder, die ein Protokoll anfechten wollen, aufgenommen.

86

87 6. § 11 (Landesparteirat) wird wie folgt geändert:

88

89 a) In der Überschrift wird der Begriff „Landesparteirat“ durch den Begriff „Kleiner Parteitag“ ersetzt.

90 **Begründung:** Der Landesparteirat wird umbenannt, da künftig ein neues Gremium geschaffen  
91 wird, das – analog der Bundessatzung – den Namen „Parteirat“ tragen soll

92 b) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der Begriff „Landesparteirat (LPR)“ durch den Begriff „Kleine  
93 Parteitag“ ersetzt.

- 94 Begründung: redaktionelle Änderung wegen Umbenennung.
- 95 c) In Absatz 1 wird Buchstabe c ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben d bis f werden zu den  
96 Buchstaben c bis e.
- 97 **Begründung:**
- 98 Künftig soll der Landesvorstand Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen können.  
99 Die Landesarbeitsgemeinschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur inhaltlichen Arbeit der  
100 Partei. Bisher können neue Landesarbeitsgemeinschaften nur vom Landesparteirat (künftig  
101 „Kleiner Parteitag“) eingerichtet werden. Da der Landesvorstand wesentlich öfter tagt, soll ihm  
102 diese Aufgabe künftig übertragen werden.
- 103 d) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- 104 ”
- 105 a. Der Kleine Parteitag besteht aus den vom jeweiligen Ortsverband bzw. der jeweiligen  
106 Vereinigung i.S.v. § 7 für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählten und  
107 satzungsgemäß gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens zwei  
108 Wochenvor dem Kleinen Parteitag schriftlich oder per Mail beim Landesvorstand über  
109 die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die  
110 Meldungsfrist auf 3 Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag,  
111 muss die Meldung – abweichend von Satz 2 – am letzten davor liegenden Arbeitstag bis  
112 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Die Rechtmäßigkeit der eingegangenen  
113 Delegiertenmeldungen wird von der Landesgeschäftsführerin/dem  
114 Landesgeschäftsführer geprüft.
- 115
- 116 b. Für die Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl  
117 der Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die  
118 Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis auf die nächste  
119 volle Zahl auf- oder abgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die in  
120 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat).
- 121 Den Vereinigungen i.S. des § 7 stehen jeweils ein Delegierte\*r zu.“
- 122 **Begründung:** Die Zusammensetzung des Kleinen Parteitages orientiert sich an der  
123 Zusammensetzung des Landesparteitages.
- 124 e) In Absatz 3 Satz 1 wird der Begriff „Der Landesparteirat“ durch den Begriff „Der Kleine Parteitag“  
125 ersetzt.
- 126 **Begründung:** redaktionelle Änderung wegen Umbenennung.
- 127 f) In Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff „LPR“ durch den Begriff „Kleinen Parteitages“ ersetzt.
- 128 **Begründung:** redaktionelle Änderung wegen Umbenennung.
- 129 g) In Absatz 4 Satz 1 wird der Begriff „LPR“ durch den Begriff „Kleine Parteitag“ ersetzt.
- 130 **Begründung:** redaktionelle Änderung wegen Umbenennung.
- 131 h) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen. Das Verfahren zur Delegiertenmeldung wird in Absatz 2 a)  
132 (neue Fassung) festgelegt.
- 133
- 134 7. § 12 (Landesvorstand) wird wie folgt geändert:
- 135
- 136 a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
- 137 „Er kann Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und auflösen; er lädt mindestens einmal im  
138 Jahr die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften zu einer gemeinsamen Sitzung ein.  
139 Näheres legt das LAG-Statut fest.“
- 140 **Begründung:** Künftig soll der Landesvorstand Landesarbeitsgemeinschaften einrichten und  
141 auflösen können. Die Landesarbeitsgemeinschaften leisten einen wichtigen Beitrag zur  
142 inhaltlichen Arbeit der Partei. Bisher können neue Landesarbeitsgemeinschaften nur vom

143 Landesparteirat (künftig „Kleiner Parteitag“) eingerichtet werden. Da der Landesvorstand  
144 wesentlich öfter tagt, soll ihm diese Aufgabe künftig übertragen werden. Zur besseren  
145 Vernetzung und Abstimmung der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften findet mindestens  
146 einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung mit dem Landesvorstand statt.

147

148 b) In Absatz 2 wird Buchstabe e wie folgt neu gefasst: „maximal acht Beisitzer/innen“

149 **Begründung:** Die Größe des Landesvorstandes wird auf max. 16 festgelegt, um einem  
150 Ausuferern entgegenzuwirken.

151

152 8. Nach § 12 wird folgender § 13 neu eingefügt. Die §§ 13 – 22 werden zu §§ 14 – 23.

153

„§ 13 Parteirat

154 (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand und entwickelt und plant gemeinsame politische  
155 Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.

156 (2) Der Parteirat besteht aus:

157 - den beiden Landesvorsitzenden,

158 - dem/der politischen Landesgeschäftsführer\*in,

159 - dem/der Landesschatzmeister\*in

160 - einer/einem Delegierten pro angefangene 100 Mitglieder für jeden Kreisverband, die/der von  
161 diesem jeweils für die Dauer von höchstens zwei Jahren in Mitgliederversammlungen  
162 gewählt werden.

163 Der oder die Sprecher/in der Grünen Jugend nimmt beratend an den Sitzungen des  
164 Parteirates teil.

165 (3) Der Parteirat wählt für die Dauer von 2 Jahren eine\*n Vorsitzende\*n, die/der beratend an den  
166 Landesvorstandssitzungen teilnimmt. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der  
167 Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf. Der Landesvorstand hat das Recht, ein  
168 Zusammentreten des Parteirates zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die  
169 Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

170 (4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen  
171 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht für den Parteirat  
172 kandidieren.

173

174 **Begründung:** Als neues Gremium wird analog zu § 16 der Satzung des Bundesverbandes ein  
175 Parteirat eingerichtet. Dieser soll an den Landesvorstand angebunden sein und die Parteibasis  
176 stärken. Im Parteirat sind alle OV's vertreten. Er soll den Landesvorstand beraten und mit diesem  
177 gemeinsam politische Inhalte erarbeiten.

178

179 9. In § 15 (Landesfinanzrat) (neue Fassung, alte Fassung § 14) werden in Absatz 3 die Begriffe „der  
180 Basisvertreterin/dem Basisvertreter“ durch die Begriffe „die/den Delegierte\*n“ ersetzt.

181 **Begründung:** Anpassung an Bundessatzung (vgl. oben Änderung zu § 10).

182

183 10. § 18 (Wahlen, Anträge, Fristen) (neue Fassung, alte Fassung § 17) wird wie folgt geändert:

184

185 a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

186

187 „Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.“

188 **Begründung:** Klarstellung und Anpassung an § 12 Abs. 4 der Bundessatzung.

189 b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

190 „Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.“

191 **Begründung:** Klarstellung und Anpassung an § 12 Abs. 4 der Bundessatzung.